Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 7 Abs. 4 NABEG für die Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 20 BBPlG (Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach), Abschnitt 3 (Großgartach – Kupferzell)

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung ... 3
2 Allgemeine Anforderungen ... 3
2.1 Untersuchungsgegenstand ... 4
2.2 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik ... 5
3 Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit ... 6
3.1 Datengrundlagen ... 6
3.2 Untersuchungsraum ... 7
3.3 Bestandserhebung im Untersuchungsraum ... 7
3.4 Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus ... 8
3.5 Ermittlung des Konfliktpotenzials ... 8
3.6 Konformitätsbewertung ... 8
3.7 Trassenkorridorvergleich ... 9
3.8 Sachkarten für die Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit ... 9
4 Unterlagen zur Prüfung der Umweltbelange ... 9
4.1 Strategische Umweltprüfung ... 10
4.1.1 Methodik ... 10
4.1.2 Schutzgutspezifische Festlegungen ... 12
4.1.2.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit ... 12
4.1.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 13
4.1.2.3 Schutzgut Boden ... 14
4.1.2.4 Schutzgut Wasser ... 15
4.1.2.5 Schutzgut Landschaft ... 15
4.1.2.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ... 16
4.2 Natura 2000-Vorprüfung/Verträglichkeitsprüfung ... 17
4.2.1 Prüfgegenstand ... 18
4.2.2 Vorhabenwirkungen ... 19
4.2.3 Datengrundlage ... 19
4.2.4 Allgemeine Methodik ... 19
4.2.5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ... 20
4.2.6 Summationswirkung ... 20
4.2.7 Abweichungsprüfung ... 20
4.3 Artenschutzrechtliche Einschätzung ... 20
4.3.1 Prüfgegenstand ... 20
4.3.2 Untersuchungsraum ... 21
4.3.3 Vorhabenwirkungen ... 21
4.3.4 Datengrundlagen ... 22
4.3.5 Allgemeine Methode ... 23
4.3.6 Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen ... 23
4.3.7 Vorsorgliche Ausnahmeprüfung ... 23
5 Sonstige öffentliche und private Belange ... 24

1 Vorbemerkung

Für die Unterlagen nach § 8 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) sind mindestens folgende Beiträge zu erstellen und einzureichen:

- Erläuterungsbericht
- Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit
- Unterlagen zur Prüfung der Umweltbelange
  - Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
  - Natura 2000-Vorprüfung/Verträglichkeitsprüfung
  - Artenschutzrechtliche Einschätzung
- Einschätzungen über die Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen
- Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich.

Sofern im Folgenden nicht anders festgelegt, sind für diese Beiträge die Vorschläge aus Kapitel 4 des Antrags der Vorhabenträgerin gemäß § 6 NABEG für den Abschnitt Großgartach - Kupferzell heranzuziehen. Die zitierten Fundstellen beziehen sich auf diesen Antrag in der Fassung vom 01.02.2017.

2 Allgemeine Anforderungen

Die Unterlagen nach § 8 NABEG sind durchgängig vorhabenspezifisch zu erstellen.

Den gutachterlichen Einschätzungen sind die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten zugrunde zu legen. Die Quellenangaben der Fach- und Grundlagendaten sind in einem zentralen Quellenverzeichnis aufzuführen und auf Karten, Abbildungen und sonstigen textlichen und bildlichen Darstellungen wiederzugeben.

Die Unterlagen nach § 8 NABEG sind in Papierform sowie in digitaler Form im ungeschützten PDF-Format einzureichen. Mit der zusätzlichen Übermittlung von Vektordaten – möglichst im Shape-Format (Geodaten, Grundlagen etc.) – wird eine zügige Prüfung der Unterlagen unterstützt. Das Datum der Erhebung bzw. der Stand der Geodaten muss ersichtlich sein.

Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie der Umgang mit diesbezüglich erlangten Hinweisen sind in den Unterlagen nach § 8 NABEG zu dokumentieren. Soweit Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind diese zu kennzeichnen (§ 8 S. 3 NABEG). Darüber hinaus sind die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten (§ 8 S. 4 NABEG).

Den Unterlagen ist außerdem eine Erläuterung beizufügen, auf Grundlage derer Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (§ 8 S. 5 NABEG). Die Darstellung der Unterlagen muss entsprechend ausführlich, allgemeinverständlich und möglichst barrierefrei sein.

Es ist darauf zu achten, dass der Erläuterungsbericht eine aussagekräftige technische Beschreibung des Vorhabens umfasst.

Die Nutzung potenzieller Bündelungsmöglichkeiten bzw. die eventuell gegebene Möglichkeit der Leitungsmitnahme ist zu prüfen. Dafür ist insb. darzulegen, inwiefern in den Trassenkorridoren grundsätzlich

- eine Mitführung der 110-kV-Leitung Heilbronn-Ingelfingen zwischen Stein am Kocher und dem Kraftwerk Heilbronn (betrifft Trassenkorridorsegmente 5 und 6a),
- eine Mitführung der 110-kV-, 220-kV- oder 380-kV-Leitungen zwischen dem Kraftwerk Heilbronn und dem Umspannwerk Großgartach (betrifft Trassenkorridorsegment 2) und
- eine Mitführung der bestehenden 110-kV-Leitung Heilbronn-Öhringen-Kupferzell (betrifft Trassenkorridorsegmente 5, 9, 10a, 11c, 12 und 13)

in einer Trasse auf gemeinsamen Mastgestängen möglich ist.

Dafür ist zumindest im Kontext mit der technischen Beschreibung des Vorhabens darzulegen, in welchem Umfang sich eine Trasse für die beabsichtigte zweisystemige 380-kV-Leitung voraussichtlich von einer Trasse unterscheidet, die zusätzlich zu der 380-kV-Leitung die o. g. Leitungen mitführt. Insbesondere sind voraussichtliche Unterschiede hinsichtlich der Masthöhen, Traversenanzahl und -breite sowie der Schutzstreifenbreite darzulegen und ei-nander gegenüberzustellen. Es ist eine allgemeine Einschätzung vorzunehmen, ob eine Mit-führung der o. g. Leitungen im Trassenkorridor möglich ist und welche positiven und negati-ven Wirkungen sich hieraus ergeben, auch unter Einbeziehung von zu erwartenden Entlas-tungseffekten.

Aufgrund der Abschnittsbildung ist den Unterlagen nach § 8 NABEG eine Prognose der Durchlässigkeit des Gesamtvorhabens Nr. 20 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) beizufügen. In dieser ist darzulegen, dass nach summarischer Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf des Vorhabens, also in den Abschnitten 1 und 2, keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Diese prognostische Einschätzung ist mindestens auf die Flächen, für die der höchste Raumwiderstand i. S. der Raumwiderstandsklasse I zu erwarten ist, zu beziehen und kann die beabsichtigten Ausbauformen des Vorhabens berücksichtigen.

2.1 Untersuchungsgegenstand

Die im Antrag nach § 6 NABEG (Kapitel 3.5) als ernsthaft in Betracht kommenden vorgeschlagenen Trassenkorridoralternativen 1, 3, 3a und 12a sind in den Unterlagen nach § 8 NABEG zu untersuchen.

Darüber hinaus sind die Alternativen 12 und 12b, die westlich des Neckars mit den Segmenten 5 und 2 bzw. 3 Varianten von Alternative 12a zum Umspannwerk Großgartach darstellen, in den Unterlagen nach § 8 NABEG zu untersuchen.

Zudem sind die Alternativen 6, 8 und 9, die östlich von Öhringen mit den Segmenten 11c, 12 und 13 die Wiederaufnahme der Bündelung mit einer 110-kV-Leitung berücksichtigen, zu untersuchen. Dies entspricht auch einem Hinweis des Bundesamts für Naturschutz (BfN).

Auf Grundlage eines Hinweises der Gemeinde Zweiflingen ist ein Trassenkorridor mit einer nördlichen Umgehung der Ortschaft Zweiflingen als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu untersuchen. Einhergehend mit dieser Trassenkorridorführung nördlich von Zweiflingen ist auch eine Optimierung hinsichtlich einer Vergrößerung des Abstandes zu den Ortschaften Pfahlbach und Tiefensall zu prüfen. In diesem Zusammenhang wird für die Abgrenzung des Trassenkorridors auf mögliche technische und naturschutzfachliche Besonderheiten bei der Querung der Sall und des Hirschbachs in potenziell neuer Trasse hingewiesen.

Für die genannten Alternativen gelten die Festlegungen dieses Untersuchungsrahmens gleichermaßen und mit gleicher Prüftiefe. Hiervon kann abgewichen werden, wenn sich eine Alternative als nicht vernünftig i. S. d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. aufgrund der Prüfergebnisse als nicht mehr ernsthaft in Betracht kommend i. S. d. NABEG darstellt. Sollte sich ein solcher Fall abzeichnen oder diesbezüglich Unsi-cherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu nehmen. Beabsichtigte Abweichungen von den räumlichen Festlegungen bedürfen in jedem Fall einer umgehenden Unterrichtung der Bundesnetzagentur.

2.2 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Die im Antrag vorgeschlagenen bzw. in diesem Untersuchungsrahmen abweichend festgelegten Untersuchungsräume sind für alle Trassenkorridore gleichermaßen und unabhängig von der Leitungskategorie heranzuziehen. Die Untersuchungen sind auf ihre jeweiligen Untersuchungsräume insgesamt zu beziehen. Eine schematische Betrachtung ist in der Regel nicht ausreichend, vielmehr sind gerade auch die räumlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dies betrifft z. B. die konkrete Lage im Raum, die Anordnung der Sachverhalte zueinander sowie eine verbal-argumentative Auseinandersetzung mit Blick auf die Realisierbarkeit des Vorhabens.

Sofern sich in den verschiedenen Unterlagenbestandteilen Flächen im Trassenkorridor herausstellen, auf denen sich eine spätere Trassierung nach der Gesamtbewertung als voraussichtlich unverträglich mit den untersuchten Belangen erweist, sind diese gemeinsam in einer Karte darzustellen.

Abweichend von Kapitel 4.1.2.1 des Antrags sind die Trassenkorridore als Untersuchungsgegenstand Grundlage für die Analyse und Bewertung potenzieller Auswirkungen des Vorhabens. Eine potenzielle Trassenachse kann z. B. zur Analyse und Bewertung von Konfliktbereichen als methodisches Hilfsmittel herangezogen werden. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass in den Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit, den Unterlagen zur Prüfung der Umweltbelange sowie den Unterlagen zur Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange jeweils dieselbe potenzielle Trassenachse zugrunde gelegt wird. Sofern für die o. g. Fälle eine potenzielle Trassenachse herangezogen wird, sind aus Gründen der Nachvollziehbarkeit die Erwägungen und Kriterien für die Herleitung der potenziellen Trassenachse zu erläutern und die Trassenachse ist in sämtlichen Karten darzustellen.

Sofern die Querung von Konfliktbereichen unter Berücksichtigung von anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen stark erschwert und die Querbarkeit fraglich oder mit weitreichenden technischen Restriktionen für das Vorhaben verbunden ist, müssen mit Blick auf die Passierbarkeit des jeweiligen Trassenkorridors Prognosen zu technischen Ausführungen erfolgen. In den Prüfungen und dem Vergleich von Trassenkorridoralternativen sind die

Prognosen und die damit verbundenen und prognostizierbaren Wirkungen zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Inhalte der Unterlagen zur Prüfung der Umweltbelange, der Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagenbestandteile ist sicherzustellen, dass solche Erfordernisse der Raumordnung, die Belange der Schutzgüter des UVPG zum Inhalt haben, nach den methodischen Schritten der Kapitel 4.1 und 4.2 im Rahmen der in Kapitel 4.1.1 des Antrags beschriebenen Vorgehensweise geprüft werden.

Sollte eine erhebliche Beeinträchtigung nur durch bestimmte Maßnahmen, z. B. eine Seilauflage per Hubschrauber, vermieden werden können, sind die Wirkungen dieser Maßnahmen auch in den weiteren Prüfungen zu Grunde zu legen.

Wirtschaftlichkeitserwägungen der Vorhabenträgerin sind separat von Aspekten der Umwelt- und Raumverträglichkeit in die Bewertung der Trassenkorridore und den Trassenkorridorvergleich einzustellen und transparent darzulegen.

3 Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit

Für die Prüfung der Raumverträglichkeit sind die in Kapitel 4.2 (Seiten 128-130) des Antrags dargelegten rechtlichen Grundlagen und die darauf basierenden Pläne und Programme heranzuziehen. Die in Kapitel 4.2.3 (Seite 132 ff.) des Antrags vorgeschlagene Methode der Raumverträglichkeitsstudie ist vorbehaltlich der in den folgenden Kapiteln dargelegten Anpassungen grundsätzlich anzuwenden.

Im Rahmen der Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit ist eine abschließende Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung erforderlich.

3.1 Datengrundlagen

Die Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit müssen auf den bei Einreichung der Unterlagen gemäß § 8 NABEG rechtskräftigen Raumordnungsplänen bzw. dem jeweils aktuellen Stand der übrigen maßgeblichen Planungen, einschließlich eventueller Planänderungen oder Teilfortschreibungen, basieren.

Die in Tabelle 29 genannten Datengrundlagen sind einschließlich der Konkretisierungen durch Kapitel 4.2.2 sowie durch Kapitel 4.2.3, Arbeitsschritte 1 und 4, heranzuziehen.

Neben den in Tabelle 26 aufgeführten Kategorien und Unterkategorien sind auch die folgenden Kategorien bzw. Unterkategorien betrachtungsrelevant:

- Grundwasserschutz
- Militär
- Binnenwasserstraßen.

Die ihnen zugehörigen Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Prüfung der Raumverträglichkeit zu erheben und die Konformität ist zu bewerten.

Insbesondere in den Kategorien Gewässerschutz, Freiraumverbund und Freiraumschutz ist darauf zu achten, dass die Unterkategorien alle relevanten Erfordernisse der Raumordnung umfassen:

- Die Raumordnungspläne enthalten – neben Erfordernissen mit Bezug zu Trinkwasser und vorbeugendem Hochwasserschutz – weitere relevante Erfordernisse zum Schutz und zur Sicherung der Gewässer. Es ist zu prüfen, ob separate Unterkategorien zur Erfassung und Bewertung dieser Erfordernisse der Raumordnung ergänzt werden müssen.
- Die Raumordnungpläne enthalten – neben den Erfordernissen mit Bezug zu Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren – weitere relevante Erfordernisse zum Schutz zusammenhängender Freiräume bzw. zur Festlegung eines Freiraumverbundes. Es ist zu prüfen, ob separate Unterkategorien zur Erfassung und Bewertung dieser Erfordernisse der Raumordnung ergänzt werden müssen.

Eine Abfrage und Prüfung rechtskräftiger und in Aufstellung befindlicher kommunaler Bauleitpläne ist für sämtliche Konfliktbereiche, d. h. Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit vorzunehmen, um Restriktionen im Trassenkorridor zu erfassen. Dabei ist unerheblich, ob der Konfliktbereich durch die kommunale Bauleitplanung selbst oder durch andere Belange ausgelöst wird.

3.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst grundsätzlich den Bereich des Trassenkorridors zuzüglich beidseitig 100 m, um der planerischen Unschärfe von Raumordnungsplänen zu begegnen.

Es ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob der Untersuchungsraum – über den Vorschlag in Kapitel 4.2.3 des Antrags hinaus – auch für weitere Erfordernisse der Raumordnung aufzuweiten ist. Dies betrifft alle Erfordernisse, bei denen raumbedeutsame Auswirkungen durch visuelle Wirkungen des Vorhabens möglich sind. Können Auswirkungen nicht begründet ausgeschlossen werden, ist der Untersuchungsraum einzelfall- und wirkungsbezogen aufzuweiten.

3.3 Bestandserhebung im Untersuchungsraum

Eine vollständige Bestandserhebung muss sowohl raumkonkrete betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung, als auch betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung ohne konkreten Raumbezug umfassen. Raumkonkret sind dabei nicht allein zeichnerisch fixierte Erfordernisse, sondern auch Erfordernisse, deren Raumbezug durch einen Verweis auf zeichnerische Festlegungen in anderen Planwerken oder durch eine textliche Verortung gegeben ist (Hinweis des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg). Raumkonkrete Erfordernisse sind in einer Themenkarte darzustellen.

Relevante Erfordernisse der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg sind unabhängig von einer Konkretisierung durch die Regionalplanung zu erfassen, um eine vollständige Bewertung zu gewährleisten (Hinweis des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg). Räumliche und sachliche Konkretisierungen der Regionalplanung einer gleichen Festlegung des Landesentwicklungsplans

sind zu berücksichtigen, wenn eindeutig erkennbar ist, dass die konkretere Festlegung des Regionalplans an die Stelle der allgemeineren Festlegung des Landesentwicklungsplans tritt.

Anfragen zur vollständigen Erfassung sonstiger Erfordernisse der Raumordnung sind über den Vorschlag in Tabelle 29 hinaus auch an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg als oberste Landesplanungsbehörde zu richten.

Die Bestandserhebung muss eine eindeutige Zuordnung zu den einzelnen erhobenen Festlegungen ermöglichen. Dies kann durch die Wiederholung des Wortlauts der Festlegung erfolgen. In jedem Fall sind das konkrete Kapitel und die Plansatznummer anzugeben. Die Kennzeichnung als Ziel oder Grundsatz sollte nicht nur in den thematischen Karten, sondern auch in der textlichen Zusammenstellung erfolgen.

In der Bestandserhebung sind Gespräche mit Behörden zu Ergebnissen landesplanerischer Verfahren als sonstige Erfordernisse und andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu dokumentieren.

3.4 Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus

Dem Vorschlag in Kapitel 4.2.3 des Antrags, Arbeitsschritt 5, entsprechend ist das spezifische Restriktionsniveau für die einzelnen Erfordernisse der Raumordnung separat zu bewerten. Eine unterschiedliche Bewertung einzelner Flächen des gleichen Erfordernisses der Raumordnung kann im Einzelfall notwendig sein, wenn die entsprechende Festlegung dies erfordert. Die Bewertung des Restriktionsniveaus hat für raumkonkrete und raumunkonkrete Festlegungen zu erfolgen und muss auch die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung umfassen.

3.5 Ermittlung des Konfliktpotenzials

Wie im Antrag dargelegt, ist das Konfliktpotenzial für den gesamten Trassenkorridor zu bewerten. Für die Bewertung des Konfliktpotenzials ist das Spektrum der Ausbauklassen auszuschöpfen, das sich durch Vorprägungen aufgrund tatsächlich vorhandener konfliktmindernder Infrastrukturen ergibt, unabhängig von der beabsichtigten Ausbauform der Vorhabenträgerin.

Für die Einflussweiten der Vorprägungen sind die Werte aus Tabelle 30 anzuwenden. Sollen davon abweichende Einflussweiten zugrunde gelegt werden, so ist dies zu begründen. Bei den Annahmen zu Einflussweiten der Vorprägungen ist auf Konsistenz zur SUP zu achten.

3.6 Konformitätsbewertung

Maßnahmen zur Konfliktvermeidung können sich in der Bewertung der Konformität niederschlagen. Ein mehrfacher Einfluss derselben Maßnahmen ist auszuschließen. Maßnahmen sind daher ausschließlich im Schritt der Konformitätsbewertung zu berücksichtigen. Eine detaillierte Beschreibung, aus der sich die raumordnerische Wirksamkeit der Maßnahmen erkennen lässt, ist erforderlich.

Es ist darauf zu achten, dass sich die Möglichkeit der Umgehung eines Konflikts nicht auf dessen Konformitätsbewertung auswirkt. Möglichkeiten zur Umgehung von Konflikten müssen vielmehr separat davon im Trassenkorridorvergleich Berücksichtigung finden.

3.7 Trassenkorridorvergleich

Im Trassenkorridorvergleich ist darzulegen,

- inwieweit die untersuchten Trassenkorridore mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und
- inwieweit die untersuchten Trassenkorridore mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt sind.

Getrennt hiervon sind die Trassenkorridore entsprechend dem Vorschlag (Kapitel 4.2.3, Arbeitsschritt 8) miteinander zu vergleichen. Die Vor- und Nachteile der Trassenkorridore sind dabei gegenüberzustellen. Neben den Ergebnissen der Konformitätsbewertung und der Konfliktpotenziale ist auch der Grad der Umsetzung des im Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg und im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 verankerten Bündelungsgebots zu berücksichtigen.

3.8 Sachkarten für die Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit

Für die Ergebniskarte zur Darstellung des Konfliktpotenzials ist ein Maßstab von 1:25.000 zu wählen. In die Karte zur Darstellung des Konfliktpotenzials sind die Reichweiten der Ausbauklassen einzutragen.

Das Ergebnis der Konformitätsbewertung ist in einer separaten Karte (Maßstab 1:50.000) darzustellen.

4 Unterlagen zur Prüfung der Umweltbelange

Das Konfliktpotenzial ist für den gesamten Trassenkorridor zu ermitteln. Für die Ermittlung des Konfliktpotenzials ist das Spektrum der Ausbauklassen auszuschöpfen, das sich durch Vorprägungen aufgrund tatsächlich vorhandener konfliktmindernder Infrastrukturen ergibt, unabhängig von der beabsichtigten Ausbauform der Vorhabenträgerin.

Werden durch einen nicht auszuscheidenden Trassenkorridor oder in allen zu prüfenden Trassenkorridoren gleichermaßen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst sowie Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt, so ist ein diese beiden Prüfungen übergreifender Alternativenvergleich erforderlich.

Zu schützende Daten (z. B. zu Horstpunkten sensibler Vogelarten) sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Kartenmaterial, dass dem Schutzzweck im weiteren Verfahren Rechnung getragen wird.

Die Planungen zu beabsichtigten Ausweisungen eines Naturschutzgebiets „Neckaraue“ zwischen Neckarsulm und Bad Wimpfen (Hinweis des Regierungspräsidiums Stuttgart) sind zu verfolgen. Sollte sich ein verfestigter Planungsstand ergeben, sind diese entsprechend in den Prüfungen zu berücksichtigen.

Die folgenden Hinweise des BUND RV Heilbronn-Franken auf relevante Artvorkommen im Bereich der Kocherquerung nördlich von Ohrnberg sind zu berücksichtigen:

- Beobachtungen von Schwarzstörchen zur Zug- und Brutzeit (Brutverdacht)

- Brutgebiet eines Baumfalken.

Sofern sich das Vorkommen der Arten bestätigt oder von einem solchen ausgegangen wird, sind diese in die Prüfungen (SUP, Natura 2000 und artschutzrechtliche Einschätzung) einzubeziehen.

4.1 Strategische Umweltprüfung

Der Umweltbericht, einschließlich der vorläufigen Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 14g Abs. 3 UVPG, ist von der Vorhabenträgerin zu erstellen. Für die Erstellung des Umweltberichts ist das UVPG in der aktuell gültigen Fassung vom 24.02.2010, das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 geändert wurde, heranzuziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht gemäß § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG eine separate allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung enthalten muss.

4.1.1 Methodik

Ergänzend zu bzw. abweichend von den in Kapitel 4.3.1 des Antrags aufgeführten Untersuchungsgegenständen und -inhalten sind die im Folgenden aufgeführten Festlegungen zu beachten:

In der Beschreibung der Methode zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist durchgängig auf die Verwendung einer einheitlichen Terminologie zu achten. Es ist z. B. klarzustellen, ob es sich bei den zu untersuchenden Sachverhalten (vgl. Seite 151) um die zuvor beschriebenen SUP-Kriterien handelt.

Das auf Seite 145 des Antrags sowie in Tabelle 34 beschriebene Vorgehen bei der Abschichtung von Untersuchungsinhalten im Kontext mit anderen Umweltprüfungen (Umfang und Detaillierungsgrad) ist für jedes Schutzgut gesondert darzustellen und zu begründen. Dabei ist zu begründen, weshalb die Belange auf der jeweiligen Planungsstufe optimal geprüft werden können, warum sich die Konflikte auf dieser Ebene sachgerecht bewältigen lassen und warum eine quantitative Bewertung für einzelne Wirkfaktoren ausscheidet.

<u>Wirkfaktoren, Umweltziele und SUP-Kriterien</u>

Im Umweltbericht sind alle einschlägigen Umweltziele für die relevanten Schutzgüter zu benennen. Als relevant sind alle Schutzgüter anzusehen, denen mindestens ein Wirkfaktor der Gruppe B (Tabelle 34) zugeordnet wurde. Daher sind die Umweltziele auch für jene Schutzgüter aufzuführen, die qualitativ in die Bewertung eingehen.

Es sind alle einschlägigen Umweltziele, also neben den in Tabelle 35 genannten Umweltzielen der Schutzgüter der Gruppe A auch die der Gruppe B, aufzuführen und bei der Erstellung des Umweltberichts zu berücksichtigen. Der Umweltzielkatalog muss gewährleisten, dass alle relevanten Umweltziele der Bundes-, Landes-, Regional- und erforderlichenfalls Kommunalebene aufgeführt werden, die auf der Ebene der Bundesfachplanung berücksichtigt werden können. Hierzu gehören auch solche Umweltziele, die sich aus Regelungen und Fachplanungen ergeben.

Die zu ermittelnden, voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, sind dementsprechend nicht allein auf die in Tabelle 34 aufgeführten „potenziellen Umweltauswirkungen“ zurückzuführen. Aus der Zusammenschau aller einschlägigen Umweltziele für die relevanten Schutzgüter und den Wirkfaktoren (potenziellen Umweltauswirkungen) der Gruppen A und B

können sich weitere voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, die zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, so dass ggf. auch weitere Sachverhalte bzw. SUP-Kriterien in die Untersuchungen einzubeziehen sind.

In Ergänzung zu der in Kapitel 4.3.1.3 (Seite 151) des Antrags beschriebenen Herangehensweise zur Ermittlung der „SUP-Kriterien“ ist in einer Übersicht kenntlich zu machen, welche Sachverhalte bzw. SUP-Kriterien quantitativ und welche qualitativ im Rahmen der Untersuchung behandelt werden.

In der Auflistung der zu untersuchenden SUP-Kriterien/Sachverhalte ist der Bezug zu den jeweiligen Wirkfaktoren und den Umweltzielen und damit zum Schutzgegenstand einschließlich seiner Funktionen und Ziele darzustellen. Es muss erkennbar sein, aus welchen Gründen die jeweiligen Sachverhalte bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt werden und ob sie in ihrer Funktion als Indikator ausreichend sind. Ebenso ist kenntlich zu machen, welche der Sachverhalte in einem Geoinformationssystem darstellbar sind und welche nicht.

Bestandserfassung

In allen Trassenkorridorsegmenten, auch in bündelungsfreien Segmenten, sind die Vorbelastungen zu ermitteln und im Rahmen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Für die Beschreibung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands ist ergänzend zu dem in Kapitel 4.3.1.3 des Antrags beschriebenen Vorgehen zu berücksichtigen, dass das geplante Datum der Errichtung des Vorhabens als Prognosehorizont für die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans zugrunde zu legen ist. Weiterhin sind hier verfestige Planungen zu berücksichtigen, sofern sie in räumlichem und sachlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Berücksichtigung von Wirkungen des Rückbaus

Zu den auf dieser Planungsebene zu berücksichtigenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gehören grundsätzlich auch positive Auswirkungen, die vorliegend auch mit dem Rückbau einer Bestandsleitung verbunden sein könnten. Die ggf. aus einem Rückbau von Bestandsleitungen resultierenden positiven Effekte des ersatzlosen Wegfalls einer Trasse sind in Bezug auf sensible Bereiche, wie bspw. Schutzgebiete, zu prüfen. Es ist dabei darauf zu achten, dass in der vorläufigen Bewertung im Umweltbericht keine Bilanzierung zwischen positiven und negativen Umweltauswirkungen erfolgt, sondern diese getrennt voneinander in die Gesamtbewertung einfließen.

Empfindlichkeit, Konfliktpotenzial und Bewertung

Die Bestimmung der Empfindlichkeit der Kriterien (vgl. Kapitel 4.3.1.3 des Antrags, Seite 160) ist jeweils zu beschreiben und zu begründen. Dabei sind alle räumlich und sachlich relevanten Pläne und Programme einzubeziehen. Dies betrifft insb. Vorbelastungen und besondere Empfindlichkeiten, die aus anderen Plänen und Programmen resultieren.

Die spezifische Empfindlichkeit ist auch für solche Sachverhalte zu bestimmen, die keine flächige Ausdehnung aufweisen oder qualitativ bewertet werden oder lediglich eine pauschale „mittlere“ Empfindlichkeit aufweisen.

Hinsichtlich der Annahme von Verstärkungen oder Verminderungen der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (Tabelle 34) ist für jedes Schutzgut in Zusammenschau mit der entsprechenden Ausbauform zu begründen, weshalb von einer Verstärkung oder Verminderung ausgegangen werden kann.

Bei der Bewertung ist für die im Untersuchungsraum liegenden gesetzlich geschützten Gebiete der einzelnen Schutzgüter eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen Regelungen (bspw. Schutzgebietsverordnungen) erforderlich.

Im Umweltbericht ist nachvollziehbar darzulegen, welche Erheblichkeitsschwellen als Maßstab bei der Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen werden. Sofern mit Hilfe einer Matrix das Konfliktpotenzial als Ergebnis der Zusammenschau von Empfindlichkeit und Vorhabenwirkung ermittelt wird, ist das Konfliktpotenzial am Prüfungsmaßstab der Erheblichkeit zu spiegeln.

Sofern voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt werden, sind diese übersichtlich aufzuführen.

4.1.2 Schutzgutspezifische Festlegungen

4.1.2.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Ergänzend zu bzw. abweichend von den Ausführungen in Kapitel 4 (Seite 152) des Antrags wird Folgendes festgelegt:

Neben den in Tabelle 35 aufgeführten Wirkfaktoren ist auch der bundesfachplanungsrelevante Wirkfaktor „Schallemissionen“ zu untersuchen (siehe unten).

Im Hinblick auf die Abgrenzung gegenüber anderen Schutzgütern ist die siedlungsnahe Erholung in der Prüfung zum Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit zu betrachten. Die landschaftsgebundene Erholung ist in der Prüfung zum Schutzgut Landschaft zu behandeln.

<u>Immissionsschutzrechtliche Anforderungen und Untersuchungen</u>

Es ist nachzuweisen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) voraussichtlich eingehalten werden. Die Regelung des § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV zur Summationswirkung sowie das Überspannungsverbot gem. § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV sind zu beachten. Einschlägige Publikationen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sollen in ihrer jeweils aktuellen Fassung Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich kann der Nachweis durch eine überschlägige pauschalierende Betrachtung i. S. einer Pufferung bspw. von maßgeblichen Immissionsorten mit Abständen, bei denen die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden, erbracht werden. Kann anhand dieser pauschalierenden Betrachtung der Nachweis nicht erbracht werden, hat insb. in Konfliktbereichen eine Ersteinschätzung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit zu erfolgen. Diese kann durch Berechnungen für eine zu begründende Auswahl zu betrachtender maßgeblicher Immissionsorte mit der voraussichtlich stärksten Exposition erfolgen. Für alle übrigen maßgeblichen Immissionsorte sind Aussagen mittels eines „Erst-Recht-Schlusses“ möglich. Eventuell den Betrachtungen zugrunde gelegte Minderungsmaßnahmen sind konkret aufzuführen.

Des Weiteren ist ebenengerecht nachzuweisen, dass die einschlägigen gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte (vgl. Ziffer 6) der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an maßgeblichen Immissionsorten (Ziffer 2.3) und die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte (vgl. Ziffer 3) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) voraussichtlich eingehalten werden.

Ergänzend zu den Ausführungen ist darzustellen, inwiefern absehbar erhebliche Umweltauswirkungen unterhalb der Grenzwerte bzw. Immissionsrichtwerte vorliegen.

Zur Ermittlung und Verifizierung der maßgeblichen Immissionsorte können ergänzend zu den in Kapitel 4.3.1.3 unter 4a) im Antrag genannten Datengrundlagen grundsätzlich auch Bebauungspläne, Katasterauskünfte und Orthofotos herangezogen werden.

Untersuchungsraum

Für visuelle Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch wird die Breite des zu untersuchenden Raums auf 2.000 m beidseits der Trassenkorridorränder festgelegt. Hier sind insb. mögliche Sichtbeziehungen von Ortslagen zu den Trassenkorridoren zu analysieren und zu bewerten.

Für alle weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – z. B. durch Schall, elektromagnetische Felder – ist der Untersuchungsraum über die Trassenkorridorgrenzen hinaus um beidseits 500 m zu erweitern.

4.1.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ergänzend zu bzw. abweichend von den Ausführungen in Kapitel 4 (Seite 153 f.) des Antrags wird Folgendes festgelegt:

Biotopverbund

Bezugnehmend auf die Zielformulierung des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine qualitative Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Biotopverbund sowie auf die bestehende und geplante Biotopvernetzung ergänzend vorzunehmen. Hierzu sind entsprechende Fachplanungen im Untersuchungsraum auszuwerten. Insbesondere zu berücksichtigen sind:

- Lebensraumnetze für Trockenlebensräume, Feuchtlebensräume, Waldlebensräume und die Lebensraumnetze für waldbewohnende Großsäuger (BfN),
- Fachplan Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2014),
- Generalwildwegeplan als Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes (Hinweis des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg und der Fachstelle zur Umsetzung des Generalwildwegeplans).

Wald

Die nach Landeswaldrecht aufgrund von § 12 Bundeswaldgesetz (BWaldG) geschützten Wälder, die dem Schutz und dem Erhalt von seltenen Waldgesellschaften oder standortspezifischer Lebensräume für Tiere und Pflanzen dienen, umfassen insb. die Bann- und Schonwälder gemäß § 32 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG BW). Diese sind im

Untersuchungsraum zu ermitteln und in den Untersuchungen der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

Abweichend von der Einschätzung, dass erhebliche Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen aufgrund ihres regelmäßig kleinflächigen Vorkommens vermieden werden können, wird darauf hingewiesen, dass nach § 30 BNatSchG und § 33 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) geschützte Biotope hinsichtlich der Betroffenheit aller in der Tabelle 34 aufgeführten einschlägigen Wirkfaktoren des Schutzguts Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu untersuchen sind.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass Waldbiotope auch einen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG und/oder § 30a LWaldG BW aufweisen können; die einschlägigen Vorschrif-ten sind insoweit zu beachten (Hinweis des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg).

Naturschutzfachlich bedeutsame Wälder inkl. ihrer Hauptbaumarten und Altersstruktur sind gutachterlich herauszuarbeiten und zu bewerten. Für Waldbereiche, die innerhalb der Trassenkorridore liegen, sollte die aktuelle Waldbiotopkartierung bei der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Abt. Naturschutz abgefragt werden (Hinweis des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg).

In Waldgebieten ist prognostisch darzulegen, inwieweit sich bei Schneisenaufhieb nachteilige Auswirkungen durch Randeffekte auf benachbarte Waldflächen (wie Sturmwürfe und brüche, Sonnenbrand) ergeben können. Soweit dies der Fall ist, sind diese Auswirkungen im Trassenkorridor und in einem Bereich von 100 m beidseits der Trassenkorridorränder darzustellen. Der nachfolgend festgelegte Untersuchungsraum für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt bleibt hiervon unberührt.

Folgende Datengrundlagen sind ergänzend in die Untersuchungen einzubeziehen:

- Geodaten zu Waldfunktionen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

<u>Untersuchungsraum</u>

Abweichend von dem Vorschlag, den Trassenkorridor um 250 m beidseits des Trassenkorridorrands aufzuweiten, wird eine Aufweitung des Untersuchungsraums auf 500 m beidseits der Trassenkorridorränder festgelegt.

4.1.2.3 Schutzgut Boden

Ergänzend zu bzw. abweichend von den Ausführungen in Kapitel 4 (Seite 155) des Antrags wird Folgendes festgelegt:

Durch Rechtsverordnung festgesetzte Bodenschutzflächen sind gemäß § 7 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Baden-Württemberg (LBodSchAG BW) zu betrachten. Ebenfalls sind Bodenschutzwälder gemäß § 30 LWaldG BW zu berücksichtigen.

Bei der Erfassung der Bodentypen ist der Schwerpunkt auf jene zu legen, deren Funktionen gemäß § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) gegenüber bau- und anlagebedingten Wirkungen empfindlich und daher zu beachten sind. Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung sind in ihren Funktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG ebenso

wie Geotope (Hinweis des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - LGRB) zu untersuchen. Bodendenkmale wie der Limes sind dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zuzuordnen.

Für die Untersuchungen ist mindestens die BÜK200, nach Möglichkeit jedoch eine großmaßstäbigere Bodenübersichtskarte heranzuziehen. Zudem sind bei Bedarf Daten von Fachbehörden, wie dem LGRB, zu akquirieren.

Abweichend von dem Vorschlag, den Trassenkorridor als Untersuchungsraum festzulegen, wird eine Aufweitung des Untersuchungsraums auf 200 m beidseits der Trassenkorridorränder festgelegt.

4.1.2.4 Schutzgut Wasser

Ergänzend zu bzw. abweichend von den Ausführungen in Kapitel 4 (Seite 155) des Antrags wird Folgendes festgelegt:

Die in Kapitel 4.3.1.3 aufgeführten Sachverhalte sind insb. hinsichtlich der Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2000/60/EG) zu berücksichtigen. Insbesondere sind Oberflächengewässer prognostisch und qualitativ auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der WRRL hin zu untersuchen.

Neben der Untersuchung der festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG i. V. m. § 65 Wassergesetz des Landes Baden-Württemberg – WG BW) ist zu überprüfen, ob und inwiefern geplante Überschwemmungsgebiete, wie bspw. das geplante Hochwasserrückhaltebecken (Hinweis des Wasserverbandes Neuenstadter Brettach), Berücksichtigung finden müssen.

Des Weiteren ist bei den Wasserschutz- (§ 51 WHG i. V. m. § 45 WG BW) und Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG i. V. m. § 45 WG BW) der Trinkwasserschutz – soweit vom Schutzzweck der jeweiligen Verordnung umfasst – zu berücksichtigen.

Sofern Flächen mit Bezug zu „Gebieten mit geringem Schutzgrad des Grundwassers“ in mehrere Kategorien klassifiziert werden, ist anzugeben und zu begründen, wie sich die Skala zusammensetzt.

Als Datengrundlagen sind ergänzend hydrologische bzw. hydrogeologische Kartenwerke der entsprechenden Fachbehörden zu berücksichtigen.

Abweichend von dem Vorschlag, den Trassenkorridor als Untersuchungsraum festzulegen, wird eine Aufweitung des Untersuchungsraums auf 200 m beidseits der Trassenkorridorränder festgelegt.

4.1.2.5 Schutzgut Landschaft

Ergänzend zu bzw. abweichend von den Ausführungen in Kapitel 4 (Seite 156 f.) des Antrags wird Folgendes festgelegt:

Bezugnehmend auf die Zielformulierung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist eine Abgrenzung und Bewertung der im Untersuchungsraum liegenden Landschaften zur Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes vorzunehmen. Dabei können bereits vorliegende Untersuchungen und Erkenntnisse zum Landschaftsbild verwendet werden, wie bspw. die Landschaftsbildbe-

wertung Baden-Württemberg nach ROSER - INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOLOGIE DER UNIVERSITÄT STUTTGART (2014): *Landschaftsbildbewertung Baden-Württemberg, Forschungsprojekt Landesweite Modellierung der landschaftsästhetischen Qualität als Vorbewertung für naturschutzfachliche Planungen,* Abschlussbericht (Hinweis des BfN und des Regionalverbands Heilbronn-Franken). Das Schutzgut Landschaft ist ebenso in Bezug auf die Zielformulierung des § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich seiner Qualität als Naturlandschaft und historisch gewachsene Kulturlandschaft zu untersuchen. Daher sind entsprechende Sachverhalte/SUP-Kriterien für dieses Umweltziel herzuleiten.

Für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind Sichtbarkeitsanalysen auf Grundlage geeigneter Modellierungssysteme unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Masthöhe sowie der vorhandenen, sichtverschattend wirkenden, Raumstrukturen, wie z. B. Wald, Feldgehölze und Relief, durchzuführen. Sichtbarkeitsanalysen sind auch für die Analyse und Bewertung der Beeinträchtigung besonders bedeutsamer Aussichtspunkte heranzuziehen.

Ergänzend zu den auf Seite 156 f. aufgeführten Datengrundlagen sind Festlegungen der Raumordnung zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Erholung und für Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Zudem sind auch die nach § 33 LWaldG BW ausgewiesenen Erholungswälder sowie die flächendeckend überarbeitete Erholungswaldkartierung heranzuziehen (Hinweis des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg).

Der Untersuchungsraum für visuelle Wirkungen des Vorhabens wird auf 5.000 m, entsprechend dem durch Freileitungen im Höchstspannungsbereich potenziell beeinträchtigten Gebiet nach NOHL (1993): *Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe,* Seite 45, beidseits der Trassenkorridorränder festgelegt.

4.1.2.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Ergänzend zu bzw. abweichend von den Ausführungen in Kapitel 4 (Seite 157 f.) des Antrags wird Folgendes festgelegt:

Die in Kapitel 4.3.1.3 aufgeführten Sachverhalte für das Schutzgut Kulturgüter sind insb. hinsichtlich der Anforderungen, die sich aus § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG und dem Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG BW) ergeben, zu berücksichtigen. Auswirkungen auf den obergermanisch-raetischen Limes sind insb. hinsichtlich der Anforderungen des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention vom 16.11.1972) zu berücksichtigen.

Die in Tabelle 34 dargestellten Wirkfaktoren sind der Untersuchung zugrunde zu legen. Dementsprechend ist der Wirkfaktor „Raumanspruch der Masten, Leitung und Nebenanlagen“ der Gruppe A zuzuordnen und die resultierenden Auswirkungen als für die Bundesfachplanung relevantes Wirkprofil einzustufen.

Es ist sicherzustellen, dass im Untersuchungsraum insb. die folgenden Sachverhalte erfasst werden:

- Kulturdenkmäler gemäß § 2 Abs. 1 und 2 DSchG BW mit besonderer Bedeutung gemäß § 12 DSchG BW sowie deren Umgebungsschutzbereiche gemäß § 15 Abs. 3 DSchG BW
- Gesamtanlagen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 19 DSchG BW
- UNESCO-Weltkulturerbestätten gemäß der UNESCO-Konvention, hier insb. der Limes.

Bei der Untersuchung von Auswirkungen durch den Raumanspruch der Masten, Leitungen und Nebenanlagen ist für die Sachverhalte der Bau- und Bodendenkmäler mit einem Umgebungsschutz gemäß § 15 Abs. 3 DSchG BW zu untersuchen, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes zu erwarten sind. Auf Einschränkungen der Sicht- und Erlebbarkeit ist dabei unter Berücksichtigung von Sichtbeziehungen und Distanzen einzugehen.

An solchen Stellen eines Trassenkorridors, an denen aufgrund anderer Belange nur ein geringer Planungsraum für die spätere konkrete Trassenplanung besteht (Engstellen), sind Kulturdenkmäler gemäß § 2 Abs. 1 und 2 DSchG BW unabhängig von einem bestehenden Umgebungsschutz zu erheben und auf Beeinträchtigungen durch die in Tabelle 34 genannten Wirkfaktoren zu prüfen.

Als Datengrundlage für die relevanten Baudenkmäler von besonderer Bedeutung ist der Fachplan Denkmalpflege und Regionalplanung (Regionalverband Heilbronn-Franken: *Kulturdenkmale. Regional bedeutsame Kulturdenkmale in der Region Heilbronn-Franken.* Heilbronn 2003) heranzuziehen (Hinweis des Regierungspräsidiums Stuttgart). In Konkretisierung Ihres Vorschlags im Antrag ist als Datengrundlage für Bodendenkmäler auf die Denkmalliste sowie das Denkmalbuch gem. § 14 DSchG zurückzugreifen.

Für die Erfassung der Kulturdenkmäler besonderer Bedeutung i. S. d. § 12 Abs. 1 DSchG BW ist der Untersuchungsraum um 2.000 m beidseitig des Trassenkorridorrandes aufzuweiten, um eine Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen auf die Belange des Umgebungsschutzes gemäß § 15 Abs. 3 DSchG BW sicherzustellen.

Die im Antrag für die Untersuchung sonstiger Sachgüter genannten Sachverhalte

- Land- und Forstwirtschaft,
- Flughäfen, Landeplätze, Flughafenbezugspunkte, Tieffluggebiet Bundeswehr im Raum Kupferzell,
- Bergrechtlich relevante oder sonstige Gebiete für die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen, die nicht durch die Inhalte der RVS abgedeckt sind, und
- Ver- und Entsorgungsanlagen,

sind im Rahmen der sonstigen öffentlichen und privaten Belange gemäß den Festlegungen dieses Untersuchungsrahmens (vgl. Kapitel 5) zu untersuchen.

4.2 Natura 2000-Vorprüfung/Verträglichkeitsprüfung

Ergänzend zu bzw. abweichend von den Ausführungen in Kapitel 4 des Antrags (Seite 169 ff.) wird Folgendes festgelegt:

4.2.1 Prüfgegenstand

Für das Vogelschutzgebiet (SPA) „Jagst mit Seitentälern“ (DE-6624-401) ist eine Vorprüfung durchzuführen (Hinweis des BfN und des Regierungspräsidiums Stuttgart).

Gegenstand der Prüfung gemäß § 34 BNatSchG sind auch die charakteristischen Arten der potenziell betroffenen Lebensraumtypen in FFH-Gebieten. Im Rahmen der Unterlagenerstellung ist abzuprüfen, ob eine Untersuchungsraumaufweitung über die im Antrag vorgeschlagenen 1.000 m hinaus wegen des Vorkommens weitreichenderer Funktionsbeziehungen charakteristischer Arten der Lebensraumtypen der FFH-Gebiete erforderlich ist.

Sollten keine bundeslandspezifischen Listen charakteristischer Arten vorliegen, kann hilfsweise das BfN-Handbuch, SSYMANK et al. (1998): *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000,* für die Identifizierung potenziell charakteristischer Arten herangezogen werden. Die Auswahl der charakteristischen Arten ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Mit Blick auf den Hinweis des BUND RV Heilbronn-Franken auf ein Schwarzstorch-Vorkommen im Bereich des FFH-Gebiets „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“ (6723-311) ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob es sich beim Schwarzstorch um eine charakteristische Art eines der geschützten Lebensraumtypen handelt, sofern sich ein Vorkommen der Art bestätigt oder von einem solchen ausgegangen wird.

Für Natura 2000-Gebiete wird über den jeweiligen Trassenkorridorrand hinausgehend ein Untersuchungsraum mit einem Orientierungswert von 500 m zur Erfassung möglicher Störungen von Arten festgelegt.

Für Vogelschutzgebiete (SPA) ist zur Erfassung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen für kollisionsgefährdete Vogelarten der jeweilige Trassenkorridor beidseits jeweils um mindestens 1.500 m ausgehend vom Trassenkorridorrand aufzuweiten.

Sofern der maximale Einflussbereich einzelner Wirkungen bzw. Aktionsradien der im Gebiet geschützten und charakteristischen Arten oder bekannte Wechselbeziehungen über den genannten Untersuchungsraum hinausgehen, ist der Untersuchungsraum darüber hinausgehend entsprechend aufzuweiten.

Für die Abschätzung der Aktionsradien/Prüfbereiche der Arten sind neben der in Kapitel 4.3.2.2 des Antrags benannten Literatur die für Freileitungsvorhaben abgeleiteten Werte des BfN (Hinweis des BfN, Anhang 1) zu berücksichtigen.

Bei Hinweisen auf mögliche Wechselbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten sowie zwischen Teilgebieten eines Gebietes sind diese zu prüfen. Für den Fall, dass Wechselbeziehungen bestehen, ist zu untersuchen, ob diese durch mögliche Kollisionen mit einer Leitung beeinträchtigt werden können und eine solche Beeinträchtigung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der jeweiligen Gebiete führen kann.

Die in der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten des Landes Baden-Württemberg vom 05.02.2010 aufgeführten Erhaltungsziele sind für die Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung von maßgeblichen Bestandteilen des Vogelschutzgebietes „Kocher mit Seitentälern“ (DE 6823-441) heranzuziehen.

Sofern Verordnungen der FFH-Gebiete vorliegen bzw. erlassen werden, sind diese für die Prüfung der FFH-Gebiete heranzuziehen. Sofern keine Schutzgebietsverordnungen mit konkret formulierten Schutz- und Erhaltungszielen vorliegen, sind diese Ziele mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Des Weiteren ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen, ob die im jeweiligen Standarddatenbogen dokumentierten Erhaltungszustände dem aktuellen Zustand entsprechen.

4.2.2 Vorhabenwirkungen

Die in Tabelle 34 (Kapitel 4.3.1.3, Seite 146) aufgeführten Wirkfaktoren sind hinsichtlich ihrer Relevanz für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu benennen und entsprechend zu ergänzen (z. B. die erhebliche Beeinträchtigung von Gebieten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktoren durch die Bauphase und Wirkungen von Provisorien). Hilfsweise können die in FFH-VP-Info (BfN, http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp) benannten Wirkfaktoren herangezogen werden.

Neben anlagebedingten Auswirkungen sind auch bau- und betriebsbedingte Wirkungen (inkl. Provisorien), soweit diese absehbar sind und sofern dies mit Blick auf die Wirkweite und die Empfindlichkeit betroffener Arten erforderlich ist, bereits zu berücksichtigen. Soweit eine Aussage zu anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen zur Sicherstellung der Passierbarkeit des Trassenkorridors z. B. in Konfliktbereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit, insb. Riegel 6, erforderlich ist, ist diese Prognose auf hinreichend belastbarer Grundlage (ggf. höhere Prüftiefe) zwingend zu treffen. Dabei kann es erforderlich werden, prognostische Ausführungsplanungen für Teilbereiche eines Segments in die Untersuchungen einzustellen, um hinreichend belastbare Aussagen über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen des Gebietes zu treffen (Hinweis des Landratsamts Hohenlohekreis).

Bestehende Leitungen sind als Vorbelastung zu berücksichtigen. Dabei ist darzulegen und zu begründen, welche gegebenenfalls auswirkungsmindernden bzw. auswirkungsverstärkenden Eigenschaften bei der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Beispielsweise ist die Annahme von Gewöhnungseffekten – sofern davon ausgegangen werden kann – im Einzelfall zu begründen. Es ist zu beachten, dass die Vorbelastungen nur in ihrem ent-sprechenden und gesondert darzulegenden Wirkbereich und nicht generell für den gesamten Trassenkorridor zugrunde gelegt werden können.

4.2.3 Datengrundlage

Sollten keine geeigneten und hinreichend aktuellen Daten vorliegen und eine ausreichend sichere Prognose, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, auf andere Weise nicht möglich sein, so sind Erhebungen durchzuführen. Sollte sich ein solcher Fall abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu nehmen, damit Art und Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Erhebungen umgehend festgelegt werden können.

4.2.4 Allgemeine Methodik

Sofern die Methodik nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016): *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen,* 3.

Fassung, herangezogen wird, ist zu beachten, dass jeweils eine gebietsspezifische Bewertung (inkl. Erhaltungsziele, Aussagen zu den Beständen im Gebiet) vorzunehmen ist.

Zur Ermittlung von Stör- und Fluchtdistanzen bzw. von Meideverhalten können die Veröffentlichungen von GARNIEL et al. (2010): *Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“* bzw. FFH-VP-Info: BfN, http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp (Wirkfaktor 5-2), herangezogen werden (Hinweis des BfN).

4.2.5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Vogelschutzmarker als Vermeidungsmaßnahme herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit soweit möglich artspezifisch darzulegen.

Für die Bewertung sind zumindest prognostische Aussagen zu Wuchshöhenbeschränkungen und zum notwendigen Gehölzrückschnitt zu treffen.

4.2.6 Summationswirkung

Zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Be-trachtung einzubeziehen. Dies ist insb. dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen und Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können.

4.2.7 Abweichungsprüfung

Liegt kein Trassenkorridor vor, in dem eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 34 Abs. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, ist eine Abweichungsprüfung durchzu-führen, die Aussagen zu allen erforderlichen Voraussetzungen umfassen muss. Die „zwin-genden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ sind bezogen auf den konkreten Einzelfall darzulegen. Die erforderliche Alternativenprüfung muss die Betrachtung objektiv vorhandener räumlicher und technischer Alternativen sowie einen Vergleich der zumutbaren Alternativen untereinander anhand fachlicher Kriterien enthalten. Für den Alternativenvergleich kann bspw. auf SIMON et al. (2015): *Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht* zurückgegriffen werden, wobei die Methode der Planungsebene entsprechend anzupassen wäre (inkl. verbal-argumentativer Vergleich). Aus der Prüfung muss klar hervorgehen, welche Art bzw. welcher Lebensraumtyp in welcher Weise von welchem Trassenkorridorverlauf beeinträchtigt wird. Mögliche Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die voraussichtlich entstehenden Eingriffe sind prognostisch aufzuzeigen.

4.3 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Ergänzend zu bzw. abweichend von den Ausführungen in Kapitel 4 (Seite 175 ff.) des Antrags wird Folgendes festgelegt:

4.3.1 Prüfgegenstand

Bei der Betrachtung europäischer Vogelarten sind neben den in Kapitel 4.3.3.2 (Seite 176) des Antrags genannten Arten zudem folgende Arten zu berücksichtigen: Vogelarten, denen

die Gefährdungskategorie 1, 2 und 3 (vom Aussterben bedroht, stark gefährdet, gefährdet), G (Gefährdung unbekannten Ausmaßes), R (extrem seltene Arten), D (Informationen zu Verbreitung, Biologie und Gefährdung sind unzureichend) sowie Vogelarten, die der Vorwarnliste der Roten Listen Baden-Württembergs (Hinweis des Regierungspräsidiums Stuttgart) sowie des Bundes einschließlich der Roten Liste wandernder Vogelarten zugeordnet wurden.

Sofern während der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG eine Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verabschiedet wird bzw. sich deren Verabschiedung konkret abzeichnet, ist die Artenliste zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

4.3.2 Untersuchungsraum

Zu prüfen sind Verbotstatbestände für den gesamten Trassenkorridor einschließlich der Aufweitungsbereiche.

Der Untersuchungsraum ist nach Maßgabe der folgenden Ausführungen aufzuweiten:

Für den Verbotstatbestand der Störung ist eine Aufweitung um einen Orientierungswert von jeweils 500 m beidseits der Trassenkorridorränder der zu untersuchenden Trassenkorridore vorzunehmen.

Für kollisionsempfindliche Vogelarten ist eine Aufweitung um einen Orientierungswert von 6.000 m beidseits der Trassenkorridorränder für alle zu untersuchenden Trassenkorridore vorzunehmen. Der genaue Aufweitungsbereich ist artspezifisch anhand des Aktionsradius bzw. der aus der Fachliteratur gutachterlich abgeleiteten Prüfbereiche der jeweiligen Art zu ermitteln; für die Ableitung kann insb. folgende Literatur herangezogen werden:

- FNN im VDE (2014): *FNN-Hinweis zu Vogelschutzmarkierungen an Hoch- und Höchst-spannungsfreileitungen*
- LAG VSW (2014): *Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vo-gellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten* (Stand April 2015), in: Be-richte zum Vogelschutz, Heft Nr. 51, 2014
- Landesamt für Landschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig Holstein (2013): *Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene*
- für Freileitungsvorhaben abgeleitete Abstände des BfN (Hinweis des BfN, Anhang 1).

4.3.3 Vorhabenwirkungen

Die in Tabelle 34 (Kapitel 4.3.1.3, Seite 146) aufgeführten Wirkfaktoren sind hinsichtlich ihrer Relevanz für die artenschutzrechtliche Einschätzung zu benennen und entsprechend zu ergänzen (z. B. der Verlust von Biotopen und Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktoren durch die Bauphase und Wirkungen von Provisorien). Hilfsweise können die in FFH-VP-Info (siehe oben) benannten Wirkfaktoren herangezogen werden.

Neben anlagebedingten Auswirkungen sind auch bau- und betriebsbedingte Wirkungen (inkl. Provisorien), soweit diese absehbar sind und sofern dies mit Blick auf die Wirkweite und die Empfindlichkeit betroffener Arten erforderlich ist, bereits zu berücksichtigen. Soweit eine Aussage zu anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen zur Sicherstellung der Passierbarkeit des Trassenkorridors z. B. Konfliktbereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit,

insb. Riegel 6, erforderlich ist, ist diese Prognose auf hinreichend belastbarer Grundlage (ggf. höhere Prüftiefe) zwingend zu treffen. Dabei kann es erforderlich werden, prognostische Ausführungsplanungen für Teilbereiche eines Segments in die Untersuchungen einzustellen, um hinreichend belastbare Aussagen zur möglichen Erfüllung von Verbotstatbeständen zu treffen.

Bestehende Leitungen sind als Vorbelastung zu berücksichtigen. Dabei ist darzulegen und zu begründen, welche gegebenenfalls auswirkungsmindernden bzw. auswirkungsverstärkenden Eigenschaften bei der Prüfung des jeweiligen Verbotstatbestands zu berücksichtigen sind. Beispielsweise ist die Annahme von Gewöhnungseffekten – sofern davon ausgegangen werden kann – im Einzelfall zu begründen. Es ist zu beachten, dass die Vorbelastungen nur in ihrem entsprechenden und gesondert darzulegenden Wirkbereich und nicht generell für den gesamten Trassenkorridor zugrunde gelegt werden können.

4.3.4 Datengrundlagen

Es ist zu dokumentieren, wann die herangezogenen Daten abgefragt und wann sie erhoben wurden. Quellen, Expertengespräche und weitere zu Grunde gelegte Daten sind zu dokumentieren und den Unterlagen beizulegen.

Wird auf Grundlage vorhandener Daten – und nicht anhand einer Potenzialanalyse oder Worst-Case-Betrachtung – gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Tierökologische Daten dürfen dabei nicht älter als fünf Jahre sein. Daten, die unter diesen Gesichtspunkten als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibiliät anhand von Potenzialanalysen bzw. im Gelände überprüft werden. Bei sonstiger Heranziehung älterer Daten muss dies gesondert begründet werden. Bei speziellen artspezifischen Fragestellungen können jüngere Daten notwendig sein.

Sollten keine geeigneten und hinreichend aktuellen Daten vorliegen und eine ausreichend sichere Prognose, dass Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können, auf andere Weise nicht möglich sein, sind Erhebungen durchzuführen. Sollte sich ein solcher Fall abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu nehmen, damit Art und Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Erhebungen umgehend festgelegt werden können.

Managementpläne sowie Standarddatenbögen der Natura 2000-Gebiete sind als weitere Datengrundlage heranzuziehen.

Daten zu Brutgebieten von Wiesenvögeln sowie bedeutsame Brut- und Rastgebiete sind bei den Behörden und Verbänden abzufragen.

Die aktuelle Waldbiotopkartierung ist als Datengrundlage zu berücksichtigen und kann bei der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg abgefragt werden. Weitere Informationen zu einzelnen Waldbeständen sind i. d. R. bei den unteren Forstbehörden verfügbar (Hinweis des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg).

Die im Rahmen des Ausbaus der BAB 6 für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erhobenen Daten sollten berücksichtigt werden (Hinweis des Regierungspräsidiums Stuttgart).

Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen.

4.3.5 Allgemeine Methode

Zur Nachvollziehbarkeit der Prüfung ist eine Prüfliste für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu erarbeiten, die folgende Punkte enthält:

- Wissenschaftlicher und deutscher Name
- Abschichtungskriterien (bspw. Art ausgestorben; Verbreitungsgebiet/Habitatpotenzial außerhalb des Untersuchungsraumes bzw. Wirkraums; Empfindlichkeit gegenüber Aus-wirkungen)
- Angaben zu (potenziellem) Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Planungsrau-mes (Nachweis, potenzielles Vorkommen, Vorkommen ausgeschlossen),
- Naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes (wie Rote Liste, Erhaltungszustand, Trendangaben und aktuelle Bestandssituation),
- Verantwortlichkeit/Schutzstatus,
- Erforderlicher Hauptlebensraum der Art für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wie Lebensraum; Status zu brutvorkommen bzw. jahreszeitlichem Vorkommen; Neststandort; Fluchtdistanz),
- Begründung (zur Dokumentation inkl. Quellenangaben),
- Prüfvermerk (gutachterliche Empfehlung, ob vertiefte Prüfung notwendig).

Im Hinblick auf eine Mortalitätsgefährdung von Vogelarten durch Leitungsanflug kann als Methode hilfsweise auf die Veröffentlichung BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) zurückgegriffen werden (Hinweis des BfN).

4.3.6 Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese artbezogen darzustellen. Sofern Vogelschutzmarker als Maßnahme berücksichtigt werden, ist die Wirksamkeit soweit möglich artspezifisch darzulegen. Es ist prognostisch darzustellen, dass diese Maßnahmen auf Ebene der Planfeststellung realisierungsfähig sind.

Werden CEF-Maßnahmen zum Ausschluss von Verbotstatbeständen auf dieser Ebene herangezogen, so ist deren Wirksamkeit artspezifisch darzulegen. Die konkrete Umsetzbarkeit der Maßnahme ist ebenfalls prognostisch darzulegen. Es ist dabei festzustellen, ob geeignete räumliche und funktionale Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahme vorliegen.

4.3.7 Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Für die vorsorgliche Ausnahmeprüfung sind die Kriterien zu untersuchen, die eine Prognose über die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung auf Ebene der Planfeststellung ermöglichen. Als Voraussetzungen für eine eventuelle Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist zu prüfen, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art zu erwarten ist.

Die Geeignetheit und Wirksamkeit sowie voraussichtliche konkrete Umsetzbarkeit von FCS-Maßnahmen ist jeweils artbezogen darzulegen.

Die „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ sind bezogen auf den konkreten Einzelfall darzulegen.

Die geprüften Trassenkorridorsegmente sind aus artenschutzrechtlicher Sicht, etwa im Wege einer tabellarischen Gegenüberstellung aller artenschutzrechtlichen Konfliktrisiken mit einem verbal-argumentativem Alternativenvergleich der entscheidungsrelevanten Konfliktrisiken, zu vergleichen und zu bewerten.

5 Sonstige öffentliche und private Belange

Absehbare Betroffenheiten von öffentlichen und privaten Belangen durch den Trassenkorridor, die nicht bereits Bestandteil der Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit oder der Unterlagen zur Prüfung der Umweltbelange sind, sind zu untersuchen und darzustellen. Ihre Relevanz ist entsprechend der in Kapitel 4.4 des Antrags dargelegten Herangehensweise – mit Blick auf die Realisierbarkeit des Vorhabens im Trassenkorridor – zu beurteilen. Die Ergebnisse sind in der Bewertung der Trassenkorridore und im Trassenkorridorvergleich zu berücksichtigen.

Ergänzend zu den in den Kapiteln 4.4.1 und 4.4.2 des Antrags genannten Sachverhalten sind die in Kapitel 4.3.1.3 (Seite 157) als „sonstige Sachgüter“ aufgeführten Sachverhalte hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von öffentlichen und privaten Belangen zu untersuchen.

Land- und Forstwirtschaft

Der Sachverhalt Landwirtschaft ist dahingehend zu untersuchen, ob agrarstrukturelle Belange im Sinne von strukturellen Grundlagen, die Bedingung für die landwirtschaftliche Produktion sind, beeinträchtigt werden. Hierzu sind die Flächenbilanzkarte und die Wirtschaftsfunk-tionenkarte der Flurbilanz des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg als maßgebliche Datengrundlage ergänzend heranzuziehen (Hinweise des Landratsamts Hohenlohekreis sowie des Regierungspräsidiums Stuttgart).

Absehbare Beeinträchtigungen der Forstwirtschaft sind insb. auf Beeinträchtigungen durch eine Flächenneuinanspruchnahme und die daraus folgenden wirtschaftlichen Nachteile zu untersuchen.

Militärische Belange

Es ist eine Einschätzung unter Einbeziehung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vorzulegen, ob Konflikte mit der nördlich der 380-kV-Bestandsleitung gelegenen Hubschraubertiefflugstrecke, der Luftverteidigungsanlage Lauda sowie militärischer Richtfunkstrecken absehbar sind und diese der Realisierbarkeit des Vorhabens in den Trassenkorridoren entgegenstehen können (Hinweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3).

Rohstoffe

Bergrechtlich relevante oder sonstige Gebiete für die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen sind zu untersuchen. Dabei sind insb. mögliche Beeinträchtigungen auf den in

Segment 11b liegenden Steinbruch Öhringen-Schwöllbronn darzustellen (Hinweis des LGRB).

Infrastrukturen

Belange technischer Infrastrukturen, des (Richt-)Funkbetriebs und des Straßenbaus sind zu beachten. Dabei sind auch raumkumulative Wirkungen, die bspw. durch Schutzstreifen, Abstandsgebote und Höhenbeschränkungen entstehen können, zu betrachten.

Absehbare Beeinträchtigungen des Betriebs und der Unterhaltung der Infrastrukturen sind darzustellen. Bei bestehenden Produktleitungen ist insb. auf mögliche Beeinträchtigungen durch Kurz- und Langzeitbeeinflussungen, Berührungsspannungen und Wechselstromkorrosion einzugehen. Hier wird insb. auf die teilweise in den Trassenkorridoren verlaufende Hohenloheleitung HOL DN 400 (terranets bw GmbH) sowie auf die Hauptversorgungsleitungen der Trinkwasserversorgung (Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung) hingewiesen.

Mögliche Konflikte bzw. die Vereinbarkeit mit der Betriebssicherheit und der sachgemäßen Funktion von privat und öffentlich betriebenen Funkinfrastrukturen (z. B. BOS-Richtfunk) sind darzulegen (Hinweis des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg).

Flughäfen und Landeplätze, insb. die Segelfluggelände Baumerlenbach und Degmarn, sind hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Betriebs durch das Vorhaben zu untersuchen. Hinsichtlich der Hubschrauberlandeplätze für Rettungszwecke der Kliniken „Am Gesundbrunnen“ in Heilbronn und „Am Plattenwald“ in Bad Friedrichshall sowie des Hubschrauberverkehrslandeplatzes Oedheim EDGO sind absehbare Beeinträchtigungen des Betriebs durch das Vorhaben darzulegen (Hinweis des Regierungspräsidiums Stuttgart). Maßnahmen an dem Vorhaben, mit denen ein sicherer Betrieb der o. g. Landeplätze gewährleistet werden kann, sind für entsprechende Konfliktbereiche zu benennen.

Kommunale Bauleitplanung

Darüber hinaus ist die kommunale Bauleitplanung als öffentlicher Belang zu berücksichtigen, sofern sie für die Festlegung eines Trassenkorridors relevant ist. In Abgrenzung zur Berücksichtigung der Bauleitplanung in den Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit ist eine absehbare Beeinträchtigung derjenigen kommunalen Bauleitpläne zu untersuchen, die nicht raumbedeutsam sind. Eine Relevanz der Bauleitplanung besteht insb. für diejenigen Stellen eines Trassenkorridors, an denen aufgrund anderer Belange nur ein geringer Planungsraum für die spätere konkrete Trassenplanung besteht.